

de la société L. Givaudan & C^{ie} est en France et qu'il en est de même du domicile de l'associé poursuivi (sans quoi il n'y aurait pas eu de cas de séquestre) le séquestre n'était pas possible à Genève contre Léon Givaudan.

2. — La recourante s'élève encore contre cette solution par le motif qu'elle s'est vu refuser en France l'exéquatur du jugement en vertu duquel elle poursuit son mari (jugement, passé en force, du Tribunal de première instance de Genève, du 18 mai 1917). Dans l'impossibilité où elle se trouve, par suite de ce refus, de faire valoir en France les droits que lui reconnaît le dit jugement, elle invoque des considérations d'ordre public pour être admise à tenter la poursuite en Suisse. Mais en vain. Quand bien même ce serait manifestement à tort que l'autorité judiciaire française s'est refusée à reconnaître le jugement rendu à Genève, cette circonstance ne saurait conférer à la recourante la faculté de pratiquer à Genève un séquestre qui ne peut pas y être opéré légalement, vu l'incompétence de l'office des poursuites pour l'exécuter.

3. — En ce qui concerne le droit des autorités de surveillance d'annuler un séquestre portant sur des biens qui ne peuvent pas être considérés comme situés dans le ressort de l'office, alors qu'il ne leur appartient pas d'annuler l'ordonnance en vertu de laquelle ce séquestre a été exécuté, il suffit de renvoyer à la jurisprudence constante du Tribunal fédéral (v. JAEGER, Note 1 sur art. 275 LP).

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :
Le recours est rejeté.

23. Entscheid vom 15. September 1921 i. S. Weber.

SchKG Art. 17 und 18 ; Verordnung über die Beschwerdeführung Art. 3 : Der motivierte Beschwerdeentscheid ist auch dem Beschwerdegegner zuzustellen. (Erw. 1).
SchKG Art. 271 und 277 : Die durch Bürgschaft für den Schuldner geleistete Arrestsicherheit kann nicht mit Arrest belegt werden. (Erw. 2).

A. — Am 12. Februar 1915 bewilligte die Arrestbehörde Olten dem Rekurrenten für seine damals bereits eingeklagten Forderungen im Betrage von 322,601 Fr. 05 Cts. oder 362,601 Fr. 05 Cts. nebst Prozesskosten im Betrage von 10,000 Fr. einen Arrest gegen die Julius Berger Tiefbau-A.-G. in Berlin, die damals den Hauensteinbasistunnel baute und deren Oltener Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen war. Mit Arrest wurden belegt : « Alle der Schuldnerin gehörenden, auf den Baustellen befindlichen Gegenstände, Maschinen, Werkzeuge, Installationen, sowie der Schuldnerin jetzt und zukünftig bei den Schweizerischen Bundesbahnen zustehenden Werklohnforderungen. » Am 29. März 1916 leistete die Ersparniskasse Olten durch Solidarbürgschaft Arrestsicherheit im Betrage von 360,000 Fr., der später auf 130,000 Fr. herabgesetzt wurde, mit der Klausel : « Diese Bürgschaft erlischt, sobald der vorgenannte Arrest aus irgend einem Grunde aufgehoben werden sollte. » Während die Arrestforderungen im übrigen bereits früher gerichtlich erledigt und auch bezahlt worden waren, wurde eine Tantièmeforderung erst durch Urteil des Bundesgerichts vom 10. Mai 1921 rechtskräftig zugesprochen, und zwar im Betrage von 66,000 Fr. nebst einer ausserrechtlichen Entschädigung von 1500 Fr. ; das Dispositiv dieses Urteils wurde den Parteien am 12. Mai zugestellt. Am 7. Juni stellte der Rekurrent das Betreibungsbegehren. Vorher schon, nämlich am 4. Juni, hatte die Julius Berger Tiefbau-A.-G.

Herausgabe der Bürgschaftsurkunde an die Ersparniskasse Olten verlangt, mit der Begründung, der Arrest sei dahingefallen, weil der Rekurrent es unterlassen habe, binnen zehn Tagen nach Mitteilung des mit der Verkündung rechtskräftig gewordenen Urteils die Betreibung anzuheben. Als der Anwalt des Rekurrenten dies erfuhr, erwirkte er am 13. Juni einen neuen Arrest auf folgende Gegenstände: «Bürgschaftsverpflichtung auf der (sic) Ersparniskasse Olten, welche an Stelle der laut Arrest Nr. 18 vom 12. Februar 1915 verarrestierten Gegenstände getreten ist, in Händen des Betreibungsamtes Olten; ferner Bürgschaftsverpflichtung bezw. Sicherheitsleistung der Schuldnerin bezw. der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich zu Gunsten der Ersparniskasse Olten, in deren Händen liegend; endlich Bürgschaftsverpflichtung bezw. Sicherheitsleistung der Schuldnerin bezw. zu deren Gunsten einer deutschen Bank (vermutlich einer Bank in Stuttgart) zu Gunsten der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich, in deren Händen.» Am 22. Juni stellte das Betreibungsamt Olten der Julius Berger Tiefbau-A.-G. den bis dahin zurückgehaltenen Zahlungsbefehl laut Betreibungsbegehren vom 7. Juni zu. Am 28. Juni stellte der Rekurrent ein zweites Betreibungsbegehren für die in Betracht fallende Forderung; das Betreibungsamt gab diesem Begehren ebenfalls statt.

B. — Mit Beschwerde vom 7. Juli verlangte die Julius Berger Tiefbau-A.-G. Feststellung des Dahinfallens des Arrestes vom 12. Februar 1915 und der Bürgschaft der Ersparniskasse Olten, Ausstellung einer Bescheinigung darüber, Herausgabe der Bürgschaftsurkunde an die Ersparniskasse, Aufhebung des neuen Arrestes und der beiden Betreibungen.

C. — Am 28. Juli hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn die Beschwerde begründet erklärt, ohne jedoch dem Rekurrenten eine Abschrift ihres der Beschwerdeführerin und dem Betreibungsamt am 13. Au-

gust mitgeteilten Entscheides zuzustellen. Vielmehr machte das Betreibungsamt Olten dem Rekurrenten zunächst telephonisch, und am 24. August durch Abschrift des Dispositivs Mitteilung davon.

D. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent am 3. September an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde der Julius Berger Tiefbau-A.-G. In der Rekurschrift gibt er jedoch zu, dass der Arrest vom 12. Februar 1915 dahingefallen sei.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:*

1. — Unter den Parteien, denen gemäss Art. 3 der Verordnung über die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursachen die Entscheidungen der kantonalen Aufsichtsbehörden mit Angabe der Motive zugestellt werden müssen, sind nicht nur der Beschwerdeführer und das beschwerdebeklagte Amt, sondern auch diejenigen weiteren Personen zu verstehen, deren Rechtsstellung im Verfahren durch den Entscheid beeinträchtigt wird, also wenn eine Beschwerde des Schuldners begründet erklärt wird, regelmässig auch der Gläubiger. Denn da einerseits dem Beschwerdegegner die Rekurslegitimation nicht abgesprochen werden kann, andererseits nach der erwähnten Vorschrift die Frist für die Weiterziehung an die obere Instanz vor der Zustellung nicht zu laufen beginnt, kann nur dadurch, dass die Zustellung auch an den Beschwerdegegner erfolgt, eine rasche rechtskräftige Erledigung der Beschwerde herbeigeführt werden, was dringend wünschbar erscheint. Nachdem die Vorinstanz entsprechend ihrer vor Art. 3 l. c. nicht haltbaren Gepflogenheit den angefochtenen Entscheid dem Rekurrenten überhaupt nicht zugestellt hat, obwohl dadurch die von ihm geltend gemachten verfahrensrechtlichen Ansprüche verneint wurden, ist der Rekurs als rechtzeitig eingereicht zu erachten und braucht daher nicht

geprüft zu werden, welche Bedeutung der vorsorglichen Rekursanmeldung vom 23. August beizumessen ist.

2. — Nach ständiger Rechtsprechung steht es den Betreibungsbehörden zu, die Vollziehung von Arresten auf nicht pfändbare Objekte zu verweigern. Nun steht der Arrestierung der von einer Drittperson dem Betreibungsamt durch Bürgschaft geleiteten Arrestsicherheit grundsätzlich die Ueberlegung entgegen, dass eine derartige Bürgschaft schlechterdings nicht zum pfändbaren Vermögen des Schuldners gerechnet werden kann. Zu Unrecht behauptet der Rekurrent, der Arrestgläubiger werde durch die Freigabe der Arrestgegenstände gegen Bürgschaft benachteiligt, wenn ihm versagt bleibe, die Bürgschaft in der Folge gegebenenfalls arrestieren zu lassen. Denn wenn der Arrestgläubiger den Arrest hat dahinfallen lassen, so kann der Schuldner eine neue Arrestierung ja ohnehin dadurch verunmöglichen oder mindestens illusorisch machen, dass er die Arrestgegenstände wegschafft oder, sofern dies nicht möglich ist, veräussert. Hievon abgesehen ginge es im vorliegenden Falle unmöglich an, den Bürgen weiterhin in Anspruch zu nehmen, nachdem er sich für den Fall der « Aufhebung » des Arrestes, womit nichts anderes als jede Art des Dahinfallens desselben gemeint sein kann, ausdrücklich das Erlöschen der Bürgschaft ausbedungen und das Betreibungsamt diese Erklärung entgegengenommen hat. Darauf, ob der Gläubiger seine Zustimmung zu dieser Formulierung der Bürgschaftserklärung gegeben hat oder nicht, kann für den Inhalt der Ansprüche gegen den Bürgen natürlich nichts ankommen. Nachdem seine Verpflichtung erloschen ist, steht dem Betreibungsamt auch kein Grund mehr zur Seite, die Bürgschaftsurkunde zurückzubehalten. — Kann der Arrestbürge selbst nicht mehr in Anspruch genommen, insbesondere seine Bürgschaftsverpflichtung nicht arrestiert werden, so bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass das gleiche bezüglich derjenigen Dritt-

personen gilt, auf welche der Bürge den Rückgriff nehmen kann, bzw. bezüglich ihrer Verpflichtungen, denen natürlich keinerlei selbständige Bedeutung zukommt.

3. — Da die Oltener Zweigniederlassung der Julius Berger Tiefbau-A.-G. schon längst gelöscht ist, konnte sich die Zuständigkeit des Betreibungsamtes Olten zur Anhebung von Betreibungen gegen diese Firma einzig auf den Arrest stützen. Dessen Aufhebung musste somit auch diejenige der Betreibungen nach sich ziehen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

24. Auszug aus dem Entscheid vom 22. September 1921

i. S. Häfelfinger.

SchKG Art. 17, Abs. 2, und 64 ff. : Die Beschwerdefrist beginnt von der Zustellung bzw. Mitteilung an zu laufen, auch wenn sie — zulässigerweise — an eine Drittperson erfolgt.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG läuft die zehntägige Frist zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen des Betreibungs- oder Konkursamtes von dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat. Dieser Vorschrift darf jedoch nicht der Sinn beigemessen werden, dass die Beschwerdefrist unter allen Umständen erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung persönlich in Kenntnis gesetzt worden ist. Besteht die Verfügung in der Zustellung einer Betreibungsurkunde oder wird sie schriftlich mitgeteilt, so ist vielmehr anzunehmen, dass der Betroffene in dem Zeitpunkt von der Verfügung Kenntnis erhält, in welchem die Zustellung oder Mitteilung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise